

Satzung

über die Straßennamen und Hausnummerierung im Markt Eckental

Der Markt Eckental erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 Abs. 2 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetze vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) folgende

Satzung

§ 1

Straßenbenennung und -beschilderung

- (1) Der Markt Eckental bestimmt die Namen der Straßen im Gemeindegebiet.
- (2) Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes Eckental beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Der Eigentümer hat zu dulden, dass an seinen Häusern oder Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 2

Zuteilung der Hausnummern

- (1) ¹Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) ¹Der Markt Eckental teilt die Hausnummern zu. ²Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Zuteilung sowie eine Gestaltungsvorgabe gem. Satz 2 schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für unbebaute Grundstücke werden Hausnummern auf Antrag zugeteilt.

§ 3

Beschaffung der Hausnummern

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Eckental eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung auf etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Eckental nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt Eckental das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Anbringen der Hausnummern

- (1) ¹Die Hausnummer ist in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, an gut sichtbarer Stelle anzubringen. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre, in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. ³Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Würde eine Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung der Straße hin anzubringen.
- (2) Der Markt Eckental kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

Änderung der Hausnummer

- (1) Bei Änderung des bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes Eckental an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im übrigen finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 6

Eigentümer und sonstige Berechtigte

¹Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB. ²Besteht Miteigentum, ist der Miteigentümer verpflichtet.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. März 1973 außer Kraft.

Eckental, den 05.11.1999

Holndonner

1. Bürgermeister